

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier, Willi Brase, Petra Crone, Elvira Drobinski-Weiß, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Gabriele Groneberg, Ulrich Kelber, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Kerstin Tack, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Ein effizientes Tierarzneimittelgesetz schaffen und die Antibiotikagaben in der Nutztierhaltung wirkungsvoll reduzieren

Der Bundestag wolle schließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Novellierung des Arzneimittelgesetzes (AMG) ist längst überfällig. Im Jahr 2011 wurden in Deutschland 1 734 Tonnen Antibiotika an landwirtschaftliche Nutztiere verabreicht. Diese Daten hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im September 2012 veröffentlicht. Die Antibiotikaverordnungen lagen damit doppelt so hoch wie die bis dahin von den Herstellern veröffentlichten Mengen.

Darüber hinaus wird der Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung und der Entwicklung ein- oder mehrfachresistenter Erreger gegen therapeutisch wichtige antibiotische Wirkstoffe und gegenüber Desinfektionsmitteln beobachtet. Sowohl in der Tier- als auch in der Humanmedizin steigen die Risiken durch Resistenzentwicklungen infektiöser Keime. Nur durch einen sach- und fachgerechten Einsatz von Antibiotika bei bakteriellen Infektionskrankheiten kann einer weiteren Resistenzentwicklung entgegengewirkt werden.

Im September 2012 hat die Bundesregierung einen Novellierungsentwurf des Arzneimittelgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf reicht jedoch nicht aus, um den Antibiotikaeinsatz effektiv zu reduzieren. Die Stellungnahme des Bundesrates hat die Lücken im Novellierungsentwurf deutlich gemacht.

Beim Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung fehlt es an der notwendigen Offenheit und Transparenz. Nur eine zentrale bundeseinheitliche Datenbank kann eine effiziente Überwachung und Minimierung der Antibiotikagaben sicherstellen.

In einer zentralen bundeseinheitlichen Datenbank sind in jedem Fall alle Daten der Abgabe der Arzneimittel an alle landwirtschaftlichen Nutztiere mit Indikation, Dosierung, behandelte Tiere und die entsprechenden Daten des Bestandsbuches der Tierhalter zu erfassen.

Eine Vernetzung mit bereits vorhandenen Daten wie etwa denen aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Es reicht jedoch nicht aus, ausschließlich Daten zu sammeln. Sie müssen ausgewertet und im Vollzug angewendet werden, damit die Antibiotikagabe drastisch gesenkt wird.

Eine zentrale bundeseinheitliche Datenbank ist schnell und unbürokratisch umzusetzen. Die Entscheidung für eine zentrale bundeseinheitliche Datenbank ist angesichts der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen durch Resistenzbildung zu rechtfertigen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann eine Bundesdatenbank bei einer Bundesoberbehörde angesiedelt werden. Das BVL ist für die Tierarzneimittel zuständig. Eine Aufgabenerweiterung für die Führung der zentralen Antibiotikadatenbank ist dort sinnvollerweise vorzunehmen.

Die Verpflichtung, verabreichte Antibiotika durch die Tierhalter und Tierärzte an eine zentrale Datenbank zu melden, steht nicht im Widerspruch zu den Grundrechten Berufsfreiheit, informationelle Selbstbestimmung oder allgemeiner Gleichheitssatz.

Eine zentrale bundeseinheitliche Datenbank dient dem Ziel des Gesundheits- und Verbraucherschutzes der Bürgerinnen und Bürger.

Eine Reduktion des Antibiotikaeinsatzes ist nicht allein durch das Arzneimittelgesetz zu erreichen. Hierfür ist auch der Tiergesundheitsstatus im Betrieb maßgeblich verantwortlich. Vor allem die betrieblichen Haltungsbedingungen und das Hygienemanagement haben entscheidenden Einfluss auf den Gesundheitsstatus der landwirtschaftlichen Nutztiere. Deshalb kann nur ein ganzheitlicher Ansatz zur Minimierung der Antibiotikaverbrauchsmengen beitragen.

Bestehende Regelungen zur Tierhaltung müssen in einem einheitlichen Rechtsrahmen zusammengeführt und weiterentwickelt werden. Dabei sind objektiv mess- und kontrollierbare Tierwohlintikatoren festzulegen, wie etwa

- Mortalitäts- und Morbiditätsraten,
- physiologische Kenngrößen,
- Verhaltens- und Leistungswerte, die Auskunft über den Gesundheitsstatus von Tieren geben.

Hierzu gehören auch Organbefunde und erkennbare Verletzungen und Veränderungen der Tiere, die während des Schlachtvorgangs erfasst werden. Eine gesetzliche Definition und Harmonisierung der Erfassung aussagekräftiger Befunde sind dafür Voraussetzung.

Ein regelmäßiges Monitoring des Tiergesundheits- und -hygienestatus, die tierärztliche Bestands- und Hygieneberatung in regelmäßigem Turnus sowie Durchgriffs- und Anordnungsbefugnisse für Kontrollbehörden sind zwingend vorzuschreiben, wenn gravierende Hygiene- und Haltungsmängel in tierhaltenden Betrieben festgestellt werden.

Darüber hinaus sind Dokumentationspflichten für regelmäßig vorzunehmende Desinfektionsmaßnahmen in Tierbeständen ab einer bestimmten Betriebsgröße von Bedeutung.

Die Vorschriften zu Tierarzneimitteln im Arzneimittelgesetz sind unübersichtlich und in weiten Teilen nicht mehr nachvollziehbar. Das liegt auch daran, dass in Deutschland Human- und Tierarzneimittel in einem Gesetz geregelt werden. Ein eigenständiges Tierarzneimittelrecht ist deshalb notwendig. Dadurch können auch besondere Anforderungen an die Tiergesundheit direkt in das Tierarzneimittelrecht aufgenommen werden.

In einem ersten Schritt ist in der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes mehr Transparenz beim Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu schaffen, indem

- a) eine zentrale bundeseinheitliche Datenbank zur Erfassung der Antibiotikaanwendungen beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geschaffen wird;

- b) die Tierhalter und Tierärzte verpflichtet werden, tagesaktuell folgende Angaben an die zentrale bundeseinheitliche Datenbank zu melden:
- Name und Anschrift des Tierhalters,
 - Diagnose,
 - Arzneimittelbezeichnung,
 - Anwendungsmenge und Art der Verabreichung,
 - Abgabemenge, Dosierung pro Tier und Tag,
 - Dauer der Anwendung und Wartezeit,
 - Anzahl und Art der zu behandelnden Tiere sowie
- c) zur effizienten Überwachung durch die zuständigen Länderbehörden der Zugang zur zentralen bundeseinheitlichen Datenbank geregelt wird.

Der Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist mit der Novelle des Arzneimittelgesetzes allein nicht zu reduzieren. Es bedarf eines ganzheitlichen Ansatzes zur Verbesserung der Tiergesundheit in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Konzept für einen ganzheitlichen Ansatz zur Minimierung der Antibiotikagaben in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und die Grundlagen für ein effizientes betriebliches Tiergesundheits- und Hygienemanagement vorzulegen, das folgende Kriterien umfasst:
 - objektiv mess- und kontrollierbare Tierwohlintikatoren festzulegen, wie etwa Mortalitäts- und Morbiditätsraten, physiologische Kenngrößen, Verhaltens- und Leistungswerte, die Auskunft über den Gesundheitsstatus von Tieren geben;
 - bei der Schlachtieruntersuchung Organbefunde und erkennbare Verletzungen und Veränderungen der Tiere mit einzubeziehen, die bei der Schlachtung festgestellt werden, und die rechtlichen Voraussetzungen für die einheitliche Bewertung zu schaffen;
 - ein regelmäßiges Monitoring des Tierhygienestatus sowie die tierärztliche Bestands- und Hygieneberatung in regelmäßigem Turnus vorzusehen;
 - Durchgriffs- und Anordnungsbefugnisse für die Kontrollbehörden zu schaffen, wenn gravierende Hygiene- und Haltungsmängel festgestellt werden, sowie
 - Dokumentationspflichten für regelmäßig vorzunehmende Desinfektionsmaßnahmen in Tierhaltungsbeständen ab einer bestimmten Betriebsgröße vorzuschreiben;
2. die Voraussetzungen für ein eigenständiges Tierarzneimittelgesetz zu prüfen und dem Bundestag bis zum 31. Mai 2013 Bericht zu erstatten.

Berlin, den 19. Februar 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

